

Rahmenbedingungen für die Siedlungsentwicklung	Siedlung
	Landesgebiet
	Nr. S.1
	Datum: März 2011
Richtplanaufgabe	
Der Landesrichtplan legt die aus übergeordneter Sicht bei den kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen zu beachtenden Rahmenbedingungen fest.	
Ausgangslage	
Die Zonenpläne der Gemeinden sowie allfällige kommunale Richtpläne wurden revidiert oder sind zurzeit in Überarbeitung. Deren Implementierung in den Landesrichtplan erfolgt laufend, im Rahmen von ordentlichen Anpassungen. Die Kapazität der rechtskräftigen Bauzonen ist, gemessen an dem im Rahmen der Grundzüge der räumlichen Entwicklung formulierten Bevölkerungsziel, an sich ausreichend. Aus dieser Sicht besteht im Allgemeinen ¹ kein Bedarf zur Bezeichnung von zusätzlichen Bauzonen. Neueinzonungen sind nur möglich, wenn der Bedarf nach zusätzlichen Bauzonen nachgewiesen ist.	
Richtplaninhalt	
Planungsgrundsätze: Die weitere Entwicklung im Bereich Siedlung orientiert sich an folgendem Leitsatz: Ausschöpfen der vorhandenen Bauzonen:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemäss den Grundzügen der anzustrebenden räumlichen Entwicklung sind in erster Priorität die teilweise oder vollständig erschlossenen unbebauten Bauzonen auszuschöpfen. 2. Bei Bedarf sind Neueinzonungen in den zur möglichen Siedlungsentwicklung vorgesehenen Gebieten vorzunehmen. Bestehende Infrastrukturen sind bestmöglich auszunutzen. 3. Auf eine vielfältige Nutzungsstruktur, d.h. auf die Durchmischung einander nicht störender Nutzungen, ist zu achten. 4. Zur besseren Koordination mit der Angebotsplanung des Verkehrs – namentlich des öffentlichen Verkehrs – sind im Rahmen der Ortsplanungen Siedlungsgebiete mit intensiverer Nutzung d.h. höherer Baudichte und grösserer Nutzungsdurchmischung aufzuzeigen. 5. Siedlungsverdichtungen sind im Umfeld der Bahn-Haltestellen anzustreben. 	
Handlungsanleitungen:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Mit planerischen und anderen geeigneten Massnahmen wird eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf das bestehende Baugebiet sichergestellt. Die für die Ortsplanungen zuständigen Behörden setzen dabei v.a. das Instrument der Baulandmobilisierung ein. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten betreiben Land und Gemeinden eine aktive Bodenpolitik. Koordinationsstand: Festsetzung 2. Für die Einzonung neuer Baugebiete ist ein Bedarfsnachweis beizubringen. 3. Ausgenommen sind "Arrondierungen" bestehender, weitgehend überbauter Baugebiete, wenn sie raumplanerisch sinnvoll sind. 4. Für Neueinzonungen sind Gebiete zu bevorzugen, welche mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossene oder zu erschliessen sind. Ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind, muss im Einzelfall beurteilt werden. Als Kriterien dafür sind die Einwohner- und Arbeitsplatzdichte sowie die Siedlungsstruktur heranzuziehen. Die Siedlungsentwicklung hat prioritär entlang der Hauptachsen des öffentlichen Bahn- und Busverkehrs d.h. im Einzugsgebiet von bestehenden und potentiellen Haltestellen zu erfolgen. Davon abweichende Siedlungsentwicklungen sind nur möglich, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass solche Gebiete nicht vorhanden sind. 5. Planungs- und Baubewilligungsbehörden messen im Rahmen ihrer Tätigkeit einer attraktiven Gestaltung der Siedlungen hohe Priorität zu. 	

¹ Diese Aussage gilt nicht für Nendeln, da es hier keine nicht überbauten Bauzonen mehr hat.

6. Beim Bauen in Neubaugebieten wird die Qualität insbesondere über das Instrument des Überbauungsplanes verwirklicht. Beim Bauen im bereits weitgehend überbauten Gebiet werden die Rücksichtnahme auf historische Bausubstanz und die Einpassung in bestehende Strukturen verlangt.
Koordinationsstand: Festsetzung

Zuständigkeit und Verfahren

Federführung:
Gemeinden

Weitere beteiligte Stellen:
Stabsstelle für Landesplanung

Massgebliche Verfahren:

Rechtsgrundlage: Baugesetz
Verordnung zum Baugesetz
Gesetz über die Baulandumlegung
Baugesuchsverfahren gemäss: Baugesetz
Richtplanverfahren
Nutzungsplanverfahren
Landschaftsschutzverfahren nach Naturschutzgesetz (ausserhalb Bauzone)
Realisierung: Mittelfristig

Weitere Informationen

Verweis auf Grundlagen- und Richtplanbericht: Kapitel S 2.1
Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze S 1, 2, 3
Weitere Hinweise: -

Bauland für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (emissionsarme Betriebe)	Siedlung
	Landesgebiet
	Nr. S.2
	Datum: März 2011
Richtplanaufgabe	
Für Arbeitsplätze in Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben ist ein auf die angestrebte räumliche Entwicklung angepasstes Angebot an Bauland sicherzustellen.	
Ausgangslage	
Im Fürstentum Liechtenstein arbeiten rund 55% der Beschäftigten im 3. Sektor. Wohl verfügen verschiedene Gemeinden (Ruggell, Triesenberg und Vaduz) über grössere Reserven innerhalb der Mischzonen, doch kann sich die Nachfrage nach Bauland für gewerbliche Zwecke sowie Dienstleistungen rasch ändern. Das Ausmass der Nachfrage hängt stark davon ab, welcher Branche die jeweiligen Unternehmen angehören. Der Flächenbedarf ist je nach Branche und Art der Betriebe unterschiedlich gross. Die Entwicklung von Angebot und Nachfrage nach Bauland für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie die maximale und effiziente Ausnützung des Bodens muss deshalb in jeder Gemeinde laufend beobachtet werden.	
Richtplaninhalt	
Planungsgrundsätze: Attraktive Rahmenbedingungen für die Wirtschaft: Die zuständigen Behörden stellen ein ausreichendes Angebot an Bauland für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sicher. Die Entwicklung soll primär in durch den öffentlichen Verkehr bereits gut erschlossenen oder gut zu erschliessenden Gebieten erfolgen.	
Handlungsanleitungen: 1. Alle Gemeinden beobachten in Zusammenarbeit mit dem Ressort Wirtschaft die Entwicklung der Nachfrage nach Bauland für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie die Entwicklung der Erhältlichkeit. Die Behörden treffen rechtzeitig die erforderlichen, in ihrem Einflussbereich liegenden Massnahmen zur Sicherstellung eines genügenden Angebotes (Umzonen / Einzonen geeigneter Flächen, vorsorglicher Land-erwerb). Kordinationsstand: Zwischenergebnis 2. Zur Förderung der Nutzungsdurchmischung sind vermehrt Mischzonen auszuscheiden. Insbesondere Gemeinden, die bis anhin über keine Mischzonen verfügen (Planken, Schellenberg), weisen einen entsprechenden Handlungsbedarf auf. Kordinationsstand: Festsetzung	
Zuständigkeit und Verfahren	
Federführung: Gemeinden	Weitere beteiligte Stellen: Stabsstelle für Landesplanung, Ressort Wirtschaft, LIHK, GWK
Massgebliche Verfahren: Rechtsgrundlage: Baugesetz Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens Gesetz über die Baulandumlegung Baugesuchsverfahren gemäss: - Nutzungsplanverfahren Landschaftsschutzverfahren nach Naturschutzgesetz (ausserhalb Bauzone) Realisierung: Mittelfristig	

Weitere Informationen

Verweis auf Grundlagen- und Richtplanbericht: Kapitel S2.1

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze S 1, 2, 3

Weitere Hinweise: -

Bauland für Industriebetriebe (emissionsstarke Betriebe)	Siedlung
	Landesgebiet
	Nr. S.3
	Datum: März 2011
Richtplanaufgabe	
Für Arbeitsplätze in Industriebetrieben ist ein auf die angestrebte räumliche Entwicklung angepasstes Angebot an Bauland sicherzustellen.	
Ausgangslage	
Im Fürstentum Liechtenstein arbeiten rund 45% der Beschäftigten im 2. Sektor. Viele liechtensteinische Unternehmen sind erfolgreich auf dem internationalen Markt tätig. Der Platzbedarf ist je nach Branche und Art der Betriebe unterschiedlich gross. Wohl sind in fast allen Gemeinden (Ausnahme Planken, Schellenberg, Triesenberg) noch gewisse Reserven vorhanden, die jedoch je nach neu anzusiedelndem Betriebstyp schnell aufgebraucht sein werden. Die Entwicklung von Angebot und Nachfrage nach Bauland für Industriebetriebe muss deshalb für jede Gemeinde laufend beobachtet werden.	
Richtplaninhalt	
<p>Planungsgrundsätze:</p> <p>Attraktive Rahmenbedingungen für die Wirtschaft:</p> <p>Die zuständigen Behörden stellen ein ausreichendes Angebot an Bauland für Industriebetriebe sicher. Dabei sollen gemeindeübergreifende Industriegebiete gefördert werden (Schaffung von überörtlich konzentrierten Industrieschwerpunkten). Entwicklungsschwerpunkte sind in Schaan, Schaan-Forst, Nendeln und Mauren. MIV-Güterverkehrsintensive Logistikfirmen sind prioritär in der Nähe der Autobahnanschlüsse, also in Schaan, Benden und Ruggell anzusiedeln.</p>	
<p>Handlungsanleitungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Gemeinden beobachten in Zusammenarbeit mit dem Ressort Wirtschaft die Entwicklung der Nachfrage nach Bauland für Industriebetriebe sowie die Entwicklung der Erhältlichkeit. Die Behörden treffen rechtzeitig die erforderlichen, in ihrem Einflussbereich liegenden Massnahmen zur Sicherstellung eines genügenden Angebotes (Umzonen / Einzonen geeigneter Flächen, vorsorglicher Land-erwerb). Koordinationsstand: Zwischenergebnis 2. Gemeindeübergreifende Industriegebiete sind zu fördern (Schaffung von überörtlich konzentrierten Industrieschwerpunkten). Die Bezeichnung von entsprechenden potentiellen Gebieten ist Aufgabe der Gemeindeplanungen. Koordinationsstand: Festsetzung 	

Zuständigkeit und Verfahren

Federführung:
Gemeinden

Weitere beteiligte Stellen:
Stabsstelle für Landesplanung,
Ressort Wirtschaft, LIHK, GWK

Massgebliche Verfahren:

Rechtsgrundlage: Baugesetz
 Gesetz über die Baulandumlegung
 Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens
 Gewässerschutzgesetz

Baugesuchsverfahren gemäss: -

Nutzungsplanverfahren

Landschaftsschutzverfahren nach Naturschutzgesetz (ausserhalb Bauzone)

Realisierung: Mittelfristig

Weitere Informationen

Verweis auf Grundlagen- und Richtplanbericht: Kapitel S 2.1

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze S 1, 2, 3

Weitere Hinweise: -

Siedlungsdurchgrünung	Siedlung
	Landesgebiet
	Nr. S.4
	Datum: März 2011
Richtplanaufgabe	
Im Siedlungsraum ist eine bessere Durchgrünung anzustreben.	
Ausgangslage	
<p>Der Siedlungsraum ist der Ort, wo der Mensch die meiste Zeit verbringt. Dieser Raum unterliegt vor allem durch die Bautätigkeit einem steten Wandel. Solche Veränderungen bieten die Möglichkeit zur qualitativen Verbesserung der bebauten Gebiete und der freien Flächen. Grün- und Freiräume tragen wesentlich zum Wohlbefinden der Bevölkerung bei und sind zudem raumgliedernd. Wichtiger Bestandteil sind dabei bereits vorhandene Strukturelemente in den Siedlungen (Gewässer, Hecken, markante Einzelbäume, Vorgärten, Begrünung entlang von Strassenzügen u.ä.).</p> <p>Die zusätzliche Durchgrünung soll gefördert werden.</p>	
Richtplaninhalt	
<p>Planungsgrundsätze:</p> <p>Die zuständigen Behörden fördern im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen eine bessere Durchgrünung im Siedlungsraum.</p>	
<p>Handlungsanleitungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit einer Gesetzesänderung, die die Abstandsvorschriften von Bäumen betrifft, wird die Existenz bestehender prägender Naturelemente gesichert. 2. Mit planerischen und anderen geeigneten Massnahmen wird eine bessere Durchgrünung der Siedlungsräume inkl. der Strassenbegleitflächen gefördert. Die für die Ortsplanung zuständigen Behörden setzen dabei v.a. folgende Instrumente ein: <ul style="list-style-type: none"> -Objekt- und /oder Gebietsschutz (Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Vorgartenzonen); -quantitative Festlegung des Grünanteiles im Siedlungsraum (Grünflächenziffern); -Zonenvorschriften (Flachdachbegrünung, Umgebungsgestaltung, Übergangsbereich unterschiedlicher Zonen). <p>Koordinationsstand: Zwischenergebnis</p>	
Zuständigkeit und Verfahren	
<p>Federführung: Gemeinden</p>	<p>Weitere beteiligte Stellen: Stabsstelle für Landesplanung, Tiefbauamt, Amt für Wald, Natur und Landschaft</p>
<p>Massgebliche Verfahren: Rechtsgrundlage: Baugesetz Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft Baugesuchsverfahren gemäss: -</p>	

Nutzungsplanverfahren
Realisierung: Mittelfristig

Weitere Informationen

Verweis auf Grundlagen- und Richtplanbericht: Kapitel S 2.4

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze S 4, 5

Weitere Hinweise: -

Öffentliche Bauten und Anlagen	Siedlung
	Landesgebiet
	Nr. S.5
	Datum: März 2011
Richtplanaufgabe	
Für das Bildungs- und Sozialwesen ist ein auf die angestrebte räumliche Entwicklung angepasstes Angebot an Standorten sicherzustellen.	
Ausgangslage	
<p>In den vergangenen drei Jahrzehnten wurde ein ausserordentlich hoher Standard an öffentlichen Bauten und Anlagen geschaffen. Es wurden Schulen, Gemeindezentren und Gemeindesäle, kulturelle Einrichtungen und langfristig genügende Sport- und Freizeitanlagen realisiert. Mit Blick auf gesellschaftliche Bedürfnisse und die sich ändernde Altersstruktur wurden Alters- und Pflegeheime gebaut. Der noch vorhandene Engpass an Alters- und Pflegebetten wird durch die Realisierung zusätzlicher Bauten innert wenigen Jahren behoben sein. Für die bevölkerungsmässige Weiterentwicklung sind auf Landes- wie Gemeindeebene mehrere Schulprojekte in Vorbereitung bzw. in Diskussion, deren Landbedarf erst teilweise gesichert ist. Mit Blick auf die langfristige Entwicklung der Gemeinwesen sind vordringlich geeignete Standorte und ausreichende Flächen für künftige öffentliche Bauten und Anlagen zu sichern. Der Flächenbedarf hat sich hierbei mindestens an der realen Bauzonengrösse bzw. Kapazität zu orientieren.</p> <p>Standorte für öffentliche Bauten sind aus raumplanerischer Sicht sachgerecht, wenn die nationalen sowie regionalen Bedürfnisse berücksichtigt werden und die Einrichtungen gut erreichbar sind (ÖV /LV).</p>	
Richtplaninhalt	
<p>Planungsgrundsätze:</p> <p>Die zuständigen Behörden stellen ein sachgerechtes und ausreichendes Angebot an Bauland für öffentliche Bauten und Anlagen sicher.</p>	
<p>Handlungsanleitungen:</p> <p>Geeignete, mit dem öffentlichen Verkehr gut erreichbare Standorte sind langfristig für das Bildungs- und Sozialwesen zu sichern.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der künftige Flächenbedarf für öffentliche Bauten und Anlagen hat sich mindestens an der realen Bauzonengrösse bzw. Kapazität zu orientieren. Koordinationsstand: Festsetzung 2. Die Behörden stellen mit vorausschauendem Bodenerwerb oder Bodenabtausch die künftig notwendigen Flächen an geeigneten Standorten für Bildung und Pflege rechtzeitig sicher. Koordinationsstand: Festsetzung 3. Zur Begrenzung von Unterhalts- und Betriebskosten prüfen die Behörden die Möglichkeit der Optimierung bestehender Standorte. 4. Zur Begrenzung des Flächenverbrauches und zur Optimierung sind gemeindeübergreifende Lösungen anzustreben. Koordinationsstand: Zwischenergebnis 	

Zuständigkeit und Verfahren

Federführung:
Gemeinden
Stabsstelle für Landesplanung

Weitere beteiligte Stellen:

Massgebliche Verfahren:
Rechtsgrundlage: Baugesetz
Baugesuchsverfahren gemäss: Baugesetz
Richtplanverfahren
Nutzungsplanverfahren
Realisierung: Mittelfristig

Weitere Informationen

Verweis auf Grundlagen- und Richtplanbericht: Kapitel S 2.3
Verweis auf die Leitsätze: -
Weitere Hinweise: -

Siedlungsausgestaltung	Siedlung
	Landesgebiet
	Nr. S.6
	Datum: März 2011
Richtplanaufgabe	
Mit Blick auf erneuerungsbedürftige Bausubstanz und den Umbau von Siedlungsteilen (Quartiererneuerung) sind Konzepte zu erarbeiten und planerisch umzusetzen.	
Ausgangslage	
<p>Die Umstrukturierung der ehemaligen Zentren zusammen mit der intensiven Neubautätigkeit und dem hohen Raumanspruch des Verkehrs führen dazu, dass räumliche Zusammenhänge innerhalb der Siedlungen verloren gehen und wertvolle Siedlungsstrukturen und -bilder verschwinden. Eine gute Siedlungsausgestaltung entsteht nicht nur durch eine sorgfältige Architektur, sondern auch durch sorgfältig geplante Aussenräume. Neben der Architektur spielen die Gestaltung der Aussenräume sowie eine siedlungsorientierte Verkehrsführung eine ebenso wichtige Rolle.</p> <p>Die Siedlungsausgestaltung befasst sich mit bestehenden und neuen Siedlungsteilen. Entsprechend sollen siedlungsplanerische und architektonische Vorgaben gemacht werden.</p>	
Richtplaninhalt	
<p>Planungsgrundsätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die zuständigen Behörden fördern die Siedlungsausgestaltung nach qualitativen Merkmalen. Sie tragen so zur Identitätsbildung bei. 2 Schützenswerte, historisch und/oder für die lokale Identität bedeutsame Ortsbilder und Einzelobjekte sind zu erhalten. 3 Es sind Erhaltungszonen vorzusehen. 	
<p>Handlungsanleitungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Behörden stellen sicher, dass Quartiererneuerungen und neue Siedlungsteile nach Konzepten gestaltet werden, die hohen Qualitätsansprüchen genügen können. Die bauliche Homogenität ist zu fördern. 2 Die Qualität ist anhand folgender Kriterien zu beurteilen: <ul style="list-style-type: none"> – Stellung der Bauten im baulichen Kontext; – Dimension des Volumens im baulichen Kontext; – Verteilung der Kuben im baulichen Kontext; – Strassenraumgestaltung des öffentlichen Raumes. 3 Die anzustrebenden qualitativ hochstehenden Lösungen (bauliche Studien) sind im Rahmen von Überbauungsplänen umzusetzen. Kordinationsstand: Zwischenergebnis 	

Zuständigkeit und Verfahren

Federführung:
Gemeinden

Weitere beteiligte Stellen:
Stabsstelle für Landesplanung

Massgebliche Verfahren:

Rechtsgrundlage: Baugesetz

Baugesuchsverfahren gemäss: Baugesetz
Bauordnung

Nutzungsplanverfahren

Realisierung: Mittelfristig

Weitere Informationen

Verweis auf Grundlagen- und Richtplanbericht: Kapitel S 2.1

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz S 4

Weitere Hinweise: -

Rahmenbedingungen für Freizeit- und Vergnügungsstandorte sowie Standorte der Grundversorgung	Siedlung
	Landesgebiet
	Nr. S.7
	Datum: März 2011
Richtplanaufgabe	
Der Landesrichtplan legt die aus übergeordneter Sicht bei der Standortevaluation von Freizeiteinrichtungen und Einrichtungen der Grundversorgung zu beachtenden Grundsätze fest.	
Ausgangslage	
<p>Einkaufs- und Vergnügungsstandorte sind Bestandteile der Konsumbedürfnisse der heutigen Gesellschaft. Freizeitstandorte bekommen zunehmend eine wichtigere Bedeutung. Solche Anlagen haben grosse räumliche Auswirkungen.</p> <p>Durch die Verlagerung solcher Anlagen von den Ortskernen an die gut mit dem Individualverkehr erschlossenen peripheren Lagen, werden die Zentren in wirtschaftlicher Hinsicht geschwächt. Durch die Verlagerung von wichtigen Nutzungsfunktionen an die Peripherie, gehen die Attraktivität und die Zentrumsfunktionen in den Kernen zusehend verloren. Die peripheren Lagen erzeugen zusammen mit den grossen Einzugsgebieten ein sehr hohes Verkehrsaufkommen im Bereich des motorisierten Individualverkehrs (miV).</p>	
Richtplaninhalt	
<p>Planungsgrundsätze:</p> <p>Grundsätze für die Bewilligung und Beurteilung von publikumsintensiven Einkaufs- und Freizeitzentren, inkl. Fachmärkten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Publikumsintensive Anlagen sind nur dort zu errichten, wo sich ein adäquates Kundenpotential in angemessener Distanz für den Langsamverkehr (Fussgänger, Velofahrer) und den öffentlichen Verkehr (öV-Distanz) befindet; 2. Die Nutzungen müssen sich in die ortsbauliche und erschliessungsmässige Situation einpassen. Die Standortvorteile und -nachteile zwischen Ortskernen und Peripherien müssen ausgeglichen werden. 3. Ortskerne sind in ihrer Attraktivität zu erhalten und bilden nicht nur das gesellschaftliche und kulturelle, sondern auch das kommerzielle Zentrum eines Ortes; 4. Die Gemeinden bestimmen in ihren Ortsplanungen, wo publikumsintensive Anlagen zulässig bzw. nicht erwünscht sind. Dabei sollen sich neue Anlagen an den gewachsenen Dorfstrukturen ausrichten. Insbesondere muss die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr nachgewiesen werden. 5. Potentielle Standorte für publikumsintensive Nutzungen sind planerisch vorzubereiten und zu sichern. 	
<p>Handlungsanleitungen:</p> <p>Standortbezeichnung und Standortsicherung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinden sind angehalten, mögliche Standorte für Grundversorgungs- oder zentrumsrelevante Nutzungen (Einkaufszentren, Freizeitanlagen) mit Verkaufsflächen ab 500 m² pro Einzelgeschäft oder 2000 m² pro funktionell zusammengehörender Anlage im kommunalen Richtplan zu bezeichnen und bei grösseren Arealen ab 1 ha die zulässige Nutzung im Rahmen des Zonenzwecks festzulegen. 2. Im Zusammenhang mit der Standortsicherung ist der Nachweis der öV-Erschliessung gemäss VSS-Norm zu erbringen. Weitergehende Abstimmungen unter den Gemeinden liegen in deren Verantwortungsbereich. Koordinationsstand: Zwischenergebnis <p>Raumplanerische Vorbereitung der Standorte</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Die zuständigen kommunalen Behörden sind angehalten, die für Nutzungen geeigneten und bezeichneten Standorte durch Überbauungspläne raumplanerisch vorzubereiten. Koordinationsstand: Zwischenergebnis 	

Zuständigkeit und Verfahren

Federführung:
Gemeinden

Weitere beteiligte Stellen:
Stabsstelle für Landesplanung

Massgebliche Verfahren:

Rechtsgrundlage: Baugesetz
Baugesuchsverfahren gemäss: Baugesetz
Bauordnung

Richtplanverfahren

Nutzungsplanverfahren

Realisierung: Mittelfristig

Weitere Informationen

Verweis auf Grundlagen- und Richtplanbericht: Kapitel S 2.3

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz S 4

Weitere Hinweise: -